



Frauenfeld,

18. Februar 1997

EG Wängi**Gestaltungsplan "Kiesabbau Tuttwil, Parzelle Nr. 559" mit UVP**

Mit Schreiben vom 29./31. Oktober 1996 ersucht der Gemeinderat um Genehmigung des im Titel erwähnten Gestaltungsplans. Den Akten ist zu entnehmen, dass das Planauf- und Besehlussesverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind keine Rekurse eingegangen.

Mit RRB Nr. 746 vom 4. Juli 1995 hat der Regierungsrat bereits die Zuweisung des Gebietes Weehselland zur Abbauzone genehmigt. Mit dem Erlass des Gestaltungsplans (GP) samt Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) wird eine weitere notwendige Voraussetzung für den dortigen Kiesabbau geschaffen. Die Anträge aus der Stellungnahme der Umweltschutzfachstelle vom 20. Mai 1996 sowie die Anregungen aus dem Vorprüfungsbericht des Amtes für Raumplanung vom 12. Juni 1996 wurden mit einer Ausnahme aufgenommen und umgesetzt. Art. 14 der Sonderbauvorschriften (SBV) schreibt unter Berufung auf Art. 5 RPG weiterhin eine Mehrwertabschöpfung vor. Bereits im erwähnten Bericht wurde die Gemeindebehörde darauf hingewiesen, dass Art. 5 RPG von der Gemeinde nicht direkt angewendet werden kann: "Art 5 RPG überlässt eindeutig dem kantonalen Recht die Regelung eines angemessenen Ausgleiches für erhebliche Planungsvorteile. Bei der Beratung des revidierten kantonalen Planungs- und Baugesetzes hat indes der Gesetzgeber ganz bewusst auf eine solche Regelung verzichtet. Die notwendige Gesetzesgrundlage auf kantonaler Ebene fehlt somit". Aus diesem Grund kann Art. 14 SBV nicht genehmigt werden.

Des weiteren ist seitens des Amtes für Umweltschutz und Wasserwirtschaft darauf hingewiesen worden, dass als Auffüllmaterial für Kiesgruben nur sauberer Aushub in Frage kommt. Nach Art. 10 Abs. 1 zweiter Abschnitt SBV behält sich indes die Gemeinde das Recht zur unentgeltlichen Ablagerung von gemeindeeigenem Material oder kleineren Mengen Bausehutt vor. In der Aufzählung im Klammersausdruck werden verschiedene Materialarten angesprochen, welche diesbezüglich problematisch sind. So kann Strassenabraum oder Material aus dem Gewässerunterhalt mit Schwermetallen belastet sein. Bausehutt ist wenn immer möglich der Aufbereitung zuzuführen oder andernfalls in Inertstoffdeponien zu entsorgen. Der entsprechende Passus in Art. 10 SBV kann deshalb nur mit dem Vorbehalt genehmigt werden, dass sich Ablagerungen durch die Gemeinde auf Material beschränkt, das die Anforderungen der einschlägigen Gesetzgebung namentlich zum Umweltschutz und zum Abfall erfüllt.

Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernachlässigung wurden keine grundsätzlichen Vorbehalte angemeldet. Insgesamt erscheint der Gestaltungsplan rechtmässig. Der Genehmigung steht in formeller und materieller Hinsicht nichts im Wege.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Wängi am 29. Oktober 1996 beschlossene Gestaltungsplan "Kiesabbau Tuttwil, Parzelle Nr. 559" wird mit Ausnahme von Art. 14 der Sonderbauvorschriften genehmigt. Art. 10 SBV wird mit dem Vorbehalt genehmigt, dass sich Ablagerungen durch die Gemeinde auf Material beschränkt, das die Anforderungen der einschlägigen Gesetzgebung namentlich zum Umweltschutz und zum Abfall erfüllt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Wängi, 9545 Wängi, unter Beilage von vier Gestaltungsplänen, je mit Genehmigungs-, Nichtgenehmigungs- und Hinweisvermerk (Art. 10 SBV), (chargé)
 - Departement für Bau und Umwelt
 - Departement für Bau und Umwelt, Umweltschutzfachstelle
 - Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
 - Kantonsforstamt
 - Tiefbauamt
 - Landwirtschaftsamt
 - Meliorationsamt
 - Amt für Raumplanung (2), unter Beilage eines Gestaltungsplans mit Genehmigungsvermerken analog Gemeindeexemplar, sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8500 Frauenfeld, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: ...18...Februar...1997.....